DIN A-Systematik passt, wer Stecker produziert, die nicht in genormte Steckdosen passen, wird auf seiner Ware sitzen bleiben. Wer künftig nicht standardisierte Finanzberatung anbietet, hat dann einen Wettbewerbsnachteil. Und wenn nach dem Einsturz einer Brücke dem verantwortlichen Bauunternehmen nachgewiesen würde, dass er sich bei der Bemessung des Baumaterials nicht nach der Norm gerichtet hätte, dann hätte dieses Unternehmen ein Problem.

Im Umkehrschluss ist jeder "fein raus", der sich an den Normen orientiert. Die Haftungsproblematik reduziert sich erheblich. Wenn sich Makler und Vermittler an einem übergreifenden Konsens orientieren - erzielt von Banken, Versicherungen, Vertrieben, Wissenschaftlern, Verbraucherschützern und weiterer Institutionen – und danach handeln, dann haben sie eines nicht allzu fernen Tages ein ganzes Stück mehr Rechtssicherheit. Genauso wie die Ingenieure, Handwerker und Krankenpfleger.

Das große Interesse der Finanzbranche aber auch die engagierte, kompromissorientierte Zusammenarbeit der Ausschussmitglieder machen die Entwicklung hin zu standardisierten Prozessen innerhalb der Finanzberatung unumkehrbar. Es ist ein Engagement für eine bessere Zukunft der Finanzdienstleistung insgesamt.

Stefan Walter

Entlastung während der Elternzeit – Vorschlag für eine familiengerechte Beitragsgestaltung in der PKV

Während der Elternzeit müssen gesetzlich krankenversicherte Personen in der Regel keinen Krankenversicherungsbeitrag zahlen. Bei vielen privat krankenversicherten Eltern steigt dagegen zwangsläufig die Beitragslast – bei gleichzeitig sinkendem Einkommen. Durch eine Änderung in der Krankenversicherungsbeitragsverordnung könnte privat krankenversicherten Eltern ermöglicht werden, ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag während der Elternzeit zu reduzieren. Dabei würden sie von der Pflicht befreit, in dieser Zeit zusätzliche Alterungsrückstellungen aufzubauen. Die Rückstellungen werden sie nach der Elternzeit durch einen leicht erhöhten Beitrag nachbilden. Für Studenten gibt es bereits eine solche Regelung, die für Eltern erweitert werden könnte.

Ausgangslage: GKV-Versicherte werden in Elternzeit entlastet, PKV-Versicherte belastet

Mit der Geburt eines Kindes werden Eltern in eine komplett neue Lebenssituation gestellt. Dabei stehen während der Elternzeit viele Familien auch vor finanziellen Umstellungen und Herausforderungen. Häufig werden ein größeres Auto und eine größere Wohnung benötigt. Der Wunsch nach eigenen vier Wänden steht im Raum. So kommt es auf der einen Seite zu einer Reduktion des Familieneinkommens, auf der anderen Seite steigen die Ausgaben für den Lebensunterhalt. Familienpolitische Leistungen wirken dem zwar entgegen, gleichen die entstehende Lücke jedoch nicht in vollem Maße aus.

Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass während der Inanspruchnahme von Elternzeit versicherungspflichtige Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beitragsfrei versichert sind. Auch wenn sie während der Elternzeit wieder in Teilzeit arbeiten, zahlen sie nur einen entsprechend dem Einkommen reduzierten Beitrag. Ist der Ehepartner in der GKV versichert, können ebenso Personen, die zuvor freiwillig in der GKV oder in der PKV ver-

sichert waren, während der Elternzeit im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Keine Entlastung erhält eine Person, die freiwillig in der GKV versichert ist und einen privat krankenversicherten Ehepartner hat. Während der Elternzeit muss die Person auch ohne eigenes Einkommen weiter Beiträge für die GKV zahlen. Als Grundlage wird hierfür jedoch das hälftige Einkommen des Ehepartners angesetzt, bis max. zur Beitragsbemessungsgrenze.

Sind beide Eltern in der Privaten Krankenversicherung vollversichert, kommt es sogar zu einer Beitragssteigerung. In der PKV müssen die Beiträge bislang in der Regel auch während der Elternzeit in voller Höhe weitergezahlt werden. Zusätzlich ist ein eigener Beitrag für das Kind zu zahlen. Der Steuerzuschuss in Höhe von 14 Milliarden Euro, den die GKV vor allem für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern erhält, wird für privat versicherte Kinder kurioserweise nicht geleistet. Bei Angestellten kommt hinzu: Während der Elternzeit wird der Arbeitgeberzuschuss nicht weiter gezahlt. Der Beitrag kann zwar über den Ehepartner bei dessen Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden, jedoch nur bis zur GKV-Höchstgrenze. Diese ist dann häufig durch die Beiträge der Kinder schon ausgeschöpft.

Bei Beamten verschärft sich ebenso die Beitragsbelastung in der Familienphase. So wurde z.B. in Baden-Württemberg die Beihilfe durch die grün-rote Landesregierung für neue Beamte gekürzt. Die Reduzierung des Bemessungssatzes von 70% auf 50% muss nun zusätzlich privat versichert werden. Gerade in der Familienphase macht dies nun eine Mehrbelastung von rund 2.400 Euro im Jahr aus.

Manche PKV-Unternehmen bieten einzelne Tarife an, die eine Beitragsentlastung in Elternzeit einkalkuliert haben. Die Entlastung ist dabei jedoch auf nur 6 Monate und ein Elternteil begrenzt, was in vielen Fällen nicht ausreicht. Wer bereits schwanger ist und in diese Tarife wechselt, erhält diese Entlastung nicht. Im Folgenden wird ergänzend ein Lösungsvorschlag vorge-

Stefan Walte

Leiter der Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege im Landesfachausschuss Soziales der CDU Baden-Württemberg und Mitglied der Bundesfachkommission Gesundheit der Jungen Union. Mitarbeiter einer privaten Krankenversicherung. stellt, durch den alle privat Versicherten für bis zu drei Jahre nach der Geburt ihres Kindes entlastet werden könnten.

Lösung: Flexibilisierung der Beitragskalkulation in der PKV – analog zu den Studenten

Finanzielle Engpässe durch die PKV-Beiträge während der Elternzeit können reduziert werden. Dazu sollte während der ersten drei Jahre nach Geburt eines Kindes die Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellung aufgehoben werden. Die Alterungsrückstellungen werden gebildet, um für die höheren Gesundheitskosten im Alter vorzusorgen. Gerade im jungen Erwachsenenalter macht der Sparbeitrag hierfür jedoch rund die Hälfte des gesamten Beitrags aus. Zukünftig sollte auf Wunsch - für eine Dauer von bis zu drei Jahren nach der Geburt eines Kindes – lediglich der Beitrag gezahlt werden müssen, der die Kosten und das Krankheitsrisiko zu diesem Zeitpunkt abdeckt. Die Rückstellungen, die während dieser Zeit nicht gebildet werden, sparen die Eltern durch einen Mehrbeitrag an, der nach dieser Zeit dauerhaft erhoben wird. Dieser Mehrbeitrag fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Denn er ist auf die gesamte folgende Lebenszeit aufgeteilt. Eine solche Lösung sollte von den PKV-Unternehmen freiwillig und auf Antrag der Versicherten angeboten werden dürfen. Eine Befreiung von der Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen gibt es bereit bei privat versicherten Studenten und Beamtenanwärtern bis Alter 39. Die PKV-Unternehmen können für diese Personen ihre normalen Tarife zu günstigen Sonderbedingungen anbieten.

Änderung der Krankenversicherungsbeitragsordnung ermöglicht Entlastung

Für eine Umsetzung müsste der Gesetzgeber lediglich die Krankenversicherungsbeitragsverordnung (bisher Kalkulationsverordnung) an einer Stelle ergänzen. Die Regelung für Studenten sollte auch für Versicherte gelten, die ein Kind haben, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Regelung sollte nicht direkt an die Elternzeit anknüpfen, da gerade Selbstständige, die häufig privat krankenversichert sind, keine Elternzeit wählen können. Vielmehr sollte die Entlastung für beide Eltern möglich sein, in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Geburt.

Modellrechnungen mit einem hochwerti-

gen Versicherungsschutz zeigen die Relevanz dieses Vorschlages: Ein verbeamtetes Ehepaar in Baden-Württemberg könnte dadurch um rund 330 Euro monatlich entlastet werden. Während einer Elternzeit von drei Jahren wären dies in Summe rund 12.000 Euro. Der spätere Mehrbeitrag liegt bei rund 25 Euro. Ebenso relevant ist die Entlastung bei einer alleinerziehenden Arbeitnehmerin. Die monatliche Entlastung würde während der Elternzeit rund 404 Euro betragen. Innerhalb von 3 Jahren sind dies rund 14.500 Euro Entlastung. Der spätere effektive Mehrbeitrag liegt dagegen bei nur 14,50 Euro. Bei einem selbstständigen Ehepaar in einem hochwertigen Tarif käme es zu einer monatlichen Entlastung von 581 Euro, in Summe über drei Jahre hinweg rund 21.000 Euro. Der spätere Mehrbeitrag liegt hier bei 52 Euro.

Verläufe über die Entwicklung des durch-

schnittlichen Haushaltseinkommens von Familien zeigen: Dieses ist in den Jahren der Familiengründung noch vergleichsweise niedrig und steigt dann besonders im Zeitraum zwischen dem 35. und 50. Lebensjahr stark an. Selbst im Rentenalter liegt das durchschnittliche Haushaltseinkommen über dem Einkommen in der Familiengründungsphase. Eine Entlastung in der Familienphase in Verbindung mit einem späteren Mehrbeitrag ist daher durchaus vertretbar.

Diese Flexibilität in der Beitragsgestaltung hilft Familien finanzielle Überlastungen zu vermeiden, ohne dass andere Personen(gruppen) belastet werden. Sie ist so auch für bereits bestehende Versicherte möglich.

(Eine Präsentation mit den Modellrechnungen findet sich unter www.familiengerechtigkeit.de.)

Jörg Hausknecht

Der Mediziner im System

Elektronische Prüfsysteme reduzieren Biometrie-Risiken

Software-Lösungen zur Prüfung biometrischer Risiken sind auf dem Vormarsch. Sie arbeiten präziser und führen zu mehr Kalkulationssicherheit als die papiergebundenen Verfahren. Eingesetzt im Beratungsgespräch spüren sie sogar Widersprüche und Verharmlosungen auf.

Manchmal verwechseln wir Menschen Ursache und Wirkung. Beim Dienst am Menschen versuchen Ärzte, Zusammenhänge von Ursache und Wirkung wohl herzustellen, aber bei der Prüfung der Papieranträge kommt eine Versicherungsgesellschaft schnell an ihre Grenze. Denn im Beratungsgespräch zum Abschluss eines Vertrages kann der Kunde durchaus auch mal eine Erkrankung oder Verletzung schlicht vergessen. Oder er gibt beschönigend vielleicht auch nur ein scheinbar harmloses Symptom an – hinter dem aber eine viel bedeutsamere Ursache stecken kann.

Keinem Sachbearbeiter ist zuzumuten, dass er bei Auswertung der Papieranträge erkennt, ob sich hinter der harmlosen Angabe einer kleinen Erkrankung, die vor einiger Zeit aufgetreten ist, ein möglicherweise hohes Risiko für die Versicherung in der Zukunft verbirgt. Ganz unmöglich ist es für ihn, Betrug zu erkennen. Unlängst ließ ein Urteil des Bundesgerichtshofes aufhorchen, wonach selbst bei einem absichtlichen Verschweigen von Vorerkrankungen bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nach Ablauf der Zehnjahresfrist für den Versicherer der Leistungsfall eintritt (AZ IV ZR 277/14).

Mit dem Einsatz von elektronischen Systemen zur Prüfung biometrischer Risiken besteht jedoch die Möglichkeit, solcherlei Schlummer-Risiken für den Versicherer zu reduzieren. Von großem Vorteil ist dabei, wenn das System bereits beim Beratungsgespräch zum Einsatz kommt und dabei über eine Art "intrinsische Sicherheit" verfügt. Im Klartext: Es spürt Widersprüche "aus sich selbst heraus" auf, stellt Verharmlosungen fest und verhindert zuweilen selbst Be-

Jörg Hausknecht

Verwaltungsrat des Schweizer Software-Entwicklers Triangulum AG